

Satzung

des Vereins der „Freunde und Förderer des Landschulheims

Schloss Ising/Chiemsee e.V.“

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Landschulheims Schloss Ising/Chiemsee e.V.“ Er ist unter diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 83339 Chieming, Kreis Traunstein.

§ 3 Zweck

- a) Zweck des Vereins ist, dem Landschulheim Schloss Ising in allen seinen schulisch-erzieherischen Aufgaben beizustehen. Die wird verwirklicht, insbesondere durch finanzielle Unterstützung und Förderung der Bildungsmaßnahmen.
- b) Eine ständige und lebendige Verbindung der Schule mit ihren ehemaligen Schülern und mit Schülereltern und Freunden der Schule zu erhalten und zu pflegen.

§ 4 Verwaltungsgrundsätze

- a) Der Verein der Freunde und Förderer des Landschulheims Schloss Ising e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Vermögen

Die Mittel, die dem Verein zur Verfügung stehen, sind:

- a) die Beiträge der Mitglieder,
- b) Zuwendungen und Schenkungen,
- c) Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen.

§ 6 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können erwerben:

- a) Erziehungsberechtigte von Schülern des Landschulheims Schloss Ising.
- b) Erziehungsberechtigte von ehemaligen Schülern des Landschulheims Schloss Ising/Chiemsee.
- c) Ehemalige Schüler des Landschulheims Schloss Ising/Chiemsee, sofern sie das 1. Lebensjahr überschritten haben.
- d) Sonstige Erwachsene, die vom Vorstand des Vereins für die Mitgliedschaft in Vorschlag gebracht werden.

Die Mitgliedschaft wird durch finanzielle Zuwendungen erworben; sie endet durch schriftlichen Antrag. Die Mitgliedschaft endet auch stillschweigend, wenn innerhalb des Schuljahres keine finanzielle Zuwendung erfolgte.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich um die Zwecke des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird nach Ermessen des Mitglieds geleistet.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 10 Vorstand

Die Vereinsleitung liegt in den Händen des Vorstandes. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer, ferner aus 5 weiteren Mitgliedern des Vereins. Stellvertreter des Vorsitzenden ist der Schatzmeister. Dem Vorstand gehört der jeweilige Leiter des Landschulheimes Schloss Ising in beratender Funktion an. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Geschäftsjahren von der Mitgliederhauptversammlung gewählt. Der Vorsitzende und der Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des BGB § 26, und zwar jeder für sich allein. Im Innenverhältnis soll gelten, dass der Stellvertreter bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist. Dem Vorstand obliegt die Aufnahme von Mitgliedern nach § 6 der Vereinssatzungen, der Ausschluss von Mitgliedern nach § 10 der Vereinssatzungen und die Durchführung von Veranstaltungen.

§ 11 Vereinstätigkeit

Träger der Vereinstätigkeit sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Über ihre Verhandlungen und die von ihnen gefassten Beschlüsse sind Niederschriften aufzunehmen, die vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 12 Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende beruft alljährlich unmittelbar vor Beginn der Sommerferien der Schule die Mitgliederhauptversammlung ein. Ihr obliegt:

1. Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes für das abgelaufenen Geschäftsjahr, die Genehmigung des Prüfungsberichtes über die Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes.
2. Die Wahl des nachfolgenden Vorstandes.
3. Die Beschlussfassung über Anträge zur Mitgliederhauptversammlung, die mindestens zwei Wochen vor dieser eingelaufen sein müssen.
4. Die Genehmigung von Satzungsänderungen.

Der Vorsitzende kann weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn er es für notwendig hält. Er muss sie einberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder unterzeichneter Antrag mit Begründung verlangt. In allen Mitgliederversammlungen werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften mit den gefassten Beschlüssen aufzunehmen. Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertel-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Die ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Vorsitzende hat Zeit, Ort und Tagesordnung einer Mitgliederversammlung spätestens 3 Wochen vor der Versammlung durch schriftliche Einladung den Mitgliedern bekannt zu geben. Anträge zur Beschlussfassung in der außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen ebenfalls 2 Wochen vor der Versammlung dem Vorsitzenden zur Kenntnis gebracht sein.

§ 13 Ämter

Alle Ämter des Vereins sind Ehrenämter.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr richtet sich nach dem Schuljahr, das für die Gymnasien in Bayern eingeführt ist.

§ 15 Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung muss wenigstens von der Hälfte der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden eingebracht werden. Dieser hat den Antrag mindestens 1 Monat vor Anberaumung der Mitgliederversammlung sämtlichen Mitgliedern bekannt zu geben. Zur Beschlussfassung in dieser Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen Mitglieder notwendig.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.